

2.03.2001

RAHMENVERTRAG

zwischen

der A K M und dem Ö S B

Vertragsgrundlage: Verhandlungsergebnisse per 2.03.2001
sowie
Grundsatzbeschluß: Sängertag des ÖSB in Eisenstadt am 7.10.2000

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen dem

Österreichischen Sängerbund (ÖSB), A-1010 Wien, Opernring 11/5/10
(im folgenden kurz **ÖSB** genannt)

vertreten durch: Regierungsrat Herbert Wild, Präsident

einerseits und der

Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM),
registrierte Genossenschaft m.b.H, 1030 Wien, Baumannstraße 10 (im folgenden kurz **AKM** genannt)

andererseits wie folgt: Prof. Manfred Brunner, Generaldirektor

§ 1

Die AKM erteilt dem ÖSB als Dachverband und seinen ihm angeschlossenen Landesverbänden samt Untergruppen (Vereine, Sektionen u.ä.) - im folgenden Veranstalter genannt - , sofern die Bedingung des § 14 gegenständlicher Vereinbarung erfüllt ist, die Bewilligung zur öffentlichen Aufführung (Werknutzungsbewilligung) der Werke von Bezugsberechtigten der AKM und der mit ihr vertraglich verbundenen ausländischen Urheberrechtsgesellschaften. Nicht eingeschlossen ist das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung dramatischer und musikdramatischer Werke. Die Bewilligung gilt nur für Aufführungen innerhalb des österreichischen Staatsgebietes.

§ 2

Die AKM erteilt weiters namens der AUSTRO-MECHANA, Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH, A-1030 Wien, Baumannstraße 10, die Bewilligung zur Vervielfältigung von Werken der Tonkunst auf Mitteln zur wiederholbaren Wiedergabe für das Gesicht und Gehör (Ton-, Bild- oder Bildtonträger), an denen die AUSTRO-MECHANA Rechte besitzt. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

§ 3

Die AKM erteilt weiters namens der LITERAR-MECHANA, Wahrnehmungsgesellschaft für Urheberrechte GmbH, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 18, die Bewilligung, Sprachwerke einschließlich Bühnenwerke sowie musikdramatische Werke ganz oder teilweise auf Ton-, Bild- oder Bildtonträgern jedweder Art (z. B. Tonträgern, Bildtonstreifen u. dgl.) für den Gebrauch im eigenen Betrieb zu vervielfältigen, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden. Nicht erworben wird das Recht zur Verbreitung.

Der ÖSB erwirbt weiters das Recht zur öffentlichen Wiedergabe von Sprachwerken und mit Sprachwerken verbundenen Werken der Tonkunst, gleichgültig, ob diese Wiedergabe mit Hilfe von Ton-, Bild- oder Bildtonträgern ausgeführt wird, oder ob diese direkt oder verschoben durch Hörrundfunk oder Fernsehen gesendet werden, sofern der LITERAR-MECHANA die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden.

§ 4

Die AKM erteilt weiters namens der Staatlich genehmigten literarischen Verwertungsgesellschaft (LVG), registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung, A-1060 Wien, Linke Wienzeile 18, die Bewilligung zu öffentlichen Vorträgen und zur öffentlichen Wiedergabe (öffentlicher Empfang) von Sprachwerken (ausgenommen bühnenmäßige Aufführungen dramatischer Werke), gleichgültig, ob diese mit oder ohne Hilfe von Bild-, Ton- oder Bildtonträgern vorgenommen werden, sofern der LVG. die entsprechenden Werknutzungsrechte übertragen wurden.

§ 5

Die AKM erklärt schließlich namens der LSG – Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GMBH, A-1010 Wien, Schreyvogelgasse 2/5, dass durch die vereinbarte Zahlung der gesetzliche Anspruch auf angemessene Vergütung für die Benützung von Schallträgern zur öffentlichen Wiedergabe (§ 76 Abs. 3 UrhG) abgegolten ist. Weiters erteilt die AKM namens der LSG den Veranstaltern im Rahmen der der LSG zustehenden Rechte die Bewilligung zur Vervielfältigung von Schallträgern, die zu Handelszwecken hergestellt sind, zum Zweck der öffentlichen Wiedergabe durch den Vervielfältigenden.

§ 6

Auf Grund einer Bevollmächtigung, die die AKM von den in den §§ 2 – 5 genannten Gesellschaften erhalten hat, ist sie beauftragt und ermächtigt, das Inkasso der Entgelte auch für diese Gesellschaften durchzuführen.

§ 7

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Veranstalter, sofern nicht bei der Veranstaltung ungeschützte Werke verwendet werden, oder es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 53 Urheberrechtsgesetz handelt, ein Entgelt nach den in dieser Vereinbarung aufgestellten Tarifen an die AKM zu entrichten.

Diese Vereinbarung gilt für alle Veranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Vorträgen verbunden sind (z.B. Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanzunterhaltungen, Matineen, Bunte Abende usw.). Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um lebende oder mechanische Musikdarbietungen handelt.

§ 8

Der Veranstalter verpflichtet sich, jede Veranstaltung drei Tage vor Stattfinden mittels der von der AKM zur Verfügung gestellten Anmeldekarte bei der örtlich zuständigen AKM-Geschäftsstelle anzumelden, den Ort und die Art der Veranstaltung, den Fassungsraum des Saales sowie die Höhe der einzelnen Eintrittspreis-Kategorien (Fest- oder sonstige Abzeichen) bekanntzugeben, wobei unbedingt auf die Zugehörigkeit zum ÖSB hinzuweisen ist, da nur in diesem Falle die Begünstigungen dieses Rahmenvertrages angewendet werden können. In Orten, wo die Anmeldung einer Veranstaltung bei der Gemeinde gleichzeitig auch die Anmeldung bei der AKM darstellt, ist die AKM vom Veranstalter auf die Zugehörigkeit zum ÖSB gesondert aufmerksam zu machen, da sonst die Begünstigungen des Rahmenvertrages nicht angewendet werden können. Unterbleibt diese Nachricht, dann gilt dies als Verzicht auf die Begünstigungen.

§ 9

A) Einzelveranstaltungen, sofern sie nicht im Punkt B) gesondert behandelt werden:

Hiefür erfolgt die Berechnung laut dem jeweils geltenden Autonomen Tarif (veröffentlicht im Amtsblatt der "Wiener Zeitung"), wobei

bei Veranstaltungen ohne Tanz eine 50%ige
bei Veranstaltungen mit Tanz eine 45%ige

Ermäßigung gewährt wird. Sofern der Anteil der geschützten Werke unter 50% liegt, wird eine pro rata Berechnung vorgenommen. Zu diesem Zweck ist vor der Veranstaltung ein Programm, aus dem die einzelnen Werke hervorgehen, vorzulegen.

Die Mindestsätze dürfen bei keiner der genannten Abrechnungsarten unterschritten werden. Auf Mindestsätze wird keine Ermäßigung eingeräumt.

In Orten, in welchen eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist, kann die Verrechnung des Entgeltes auch nach der gemeindeamtlichen Vergnügungssteuerverrechnung auf der Basis von 8% der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen ohne Tanz und 12% der Brutto-Einnahmen für Veranstaltungen mit Publikumstanz vorgenommen werden, jedoch ist diese Verrechnungsart unbedingt drei Tage vor der Veranstaltung ausdrücklich mit der AKM zu vereinbaren. Die Abrechnung ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen nach der Veranstaltung durchzuführen. Nach diesem letztgenannten Termin erfolgt die Verrechnung nach dem Autonomen Tarif, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung. Bei der Abrechnung nach Prozenten wird keine Ermäßigung gewährt.

B) Trachten- und sonstige Umzüge, Aufmärsche mit Musik, Platzkonzerte:

Entgelt:

mit Eintrittsgeld (Festabzeichen)	1 % der Bruttoeinnahmen
ohne Eintrittsgeld	16,4 Groschen (1 Cent) pro Besucher
Mindestsatz	ATS 92,-- (€ 6,69) pro Veranstaltung

§ 10

Werden auch Rechte der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, sind für beide Gesellschaften die jeweils geltenden Entgeltbeträge zusätzlich zu zahlen.

Werden die Rechte der LVG gleichzeitig mit Rechten der AKM in Anspruch genommen, ist hierfür kein gesondertes Entgelt zu entrichten. Werden sie jedoch allein oder zusammen mit Rechten der AUSTRO-MECHANA oder LITERAR-MECHANA in Anspruch genommen, ist ein Entgelt in der jeweils geltenden Höhe zu bezahlen.

Werden neben Rechten der AKM auch Rechte der LSG beansprucht, sind für letztere 23% des AKM-Entgeltes zu bezahlen. Werden gleichzeitig auch noch Rechte der AUSTRO-MECHANA in Anspruch genommen, sind für die Rechte der LSG ebenfalls 23% des AUSTRO-MECHANA-Entgeltes, zu bezahlen.

§ 11

Veranstaltungen, die ohne vorherige Anmeldung abgehalten werden, gelten als unbefugte Aufführungen im Sinne des Urheberrechtsgesetzes, wofür nach den §§ 86 und 87 UrhG das Doppelte des tarifmäßigen Entgeltes berechnet wird. Außerdem entfällt jegliche Ermäßigung.

§ 12

Das vorgeschriebene Entgelt ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe zu zahlen.

§ 13

Es wird ausdrücklich festgehalten, daß nur denjenigen Veranstaltern die Begünstigungen des Vertrages zustehen, welche eine schriftliche Erklärung abgeben, dem gegenständlichen Vertrag beizutreten. Die bloße Zugehörigkeit zum ÖSB begründet noch nicht das Recht zur Inanspruchnahme der Begünstigungen dieses Rahmenvertrages.

Der Veranstalter ist verpflichtet, jede Namens- und Adressenänderung sofort bekanntzugeben; er haftet für jeden Schaden, welcher durch Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entsteht.

§ 14

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine allgemeine Erhöhung des Entgeltes, die gleichartige Veranstaltungen betrifft und im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ verlautbart ist, anzuerkennen und den entsprechenden Mehrbetrag zu bezahlen.

§ 15

Der Veranstalter ist nicht berechtigt, die erteilte Werknutzungsbewilligung an dritte Personen zu übertragen. Für Veranstaltungen, die er gemeinsam mit anderen Veranstaltern durchführt, gilt das getroffene Übereinkommen nicht.

§ 16

Berechnungen von Aufführungsentgelten für Veranstaltungen, die von dritten Personen durchgeführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Rahmenvertrages.

§ 17

Die gegenständliche Werknutzungsbewilligung erstreckt sich nicht auf öffentliche konzertmäßige Aufführungen, die vom Veranstalter durchgeführt und vom österreichischen Hör- oder Fernseh Rundfunk übertragen werden. Hiezu bedarf es einer gesonderten Werknutzungsbewilligung.

§ 18

Die gegenständliche Vereinbarung gilt nur für Einzelveranstaltungen.

§ 19

Der Veranstalter verpflichtet sich, mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln dafür zu sorgen, daß der AKM ordnungsgemäß ausgefüllte Programme der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke unter Benützung der jeweils von der AKM herausgegebenen Programm-Formulare übersandt werden.

Die Programme sind 10 Tage nach der Veranstaltung zu übersenden. Es kann jedoch bei gleichbleibendem Werkerepertoire ein Sammelprogramm für 10 Einzelveranstaltungen innerhalb eines Jahres (Oktober bis September) ausgefüllt werden, wobei dieses bis längstens Ende September eines jeden Jahres für die vorangegangenen 12 Monate einzusenden ist.

§ 20

Der Veranstalter erklärt sich bereit, jederzeit die Vornahme von Kontrollen im erforderlichen Umfange zu gestatten bzw. dem bevollmächtigten Vertreter der AKM auf Verlangen den Zutritt zu jeder Veranstaltung für zwei Personen zu ermöglichen bzw. gegebenenfalls zwei Sitzplätze erster Kategorie zur Verfügung zu stellen.

§ 21

Der Veranstalter ist verpflichtet, der AKM Einblick in alle jene Unterlagen zu gewähren, die für die Berechnung des Entgeltes notwendig sind. Die AKM verpflichtet sich, diese Angaben vertraulich zu behandeln.

§ 22

Sollte eine der übernommenen Verpflichtungen vom Veranstalter, aus welchem Grunde immer, nicht eingehalten werden, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf sämtliche Begünstigungen dieses Vertrages und ist die AKM berechtigt, ohne Rücksicht auf den Eintritt und die Höhe eines allfälligen Schadens eine Konventionalstrafe in Höhe von

ATS 100,-- (€ 7,27) für den ersten Übertretungsfall
ATS 200,-- (€ 14,53) für den ersten Wiederholungsfall
ATS 350,-- (€ 25,44) für jeden weiteren Wiederholungsfall

gegenüber dem Verletzer geltend zu machen, welche dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegt.

Die Geltendmachung eines nachweisbar größeren Schadens, dessen Höhe also über die im Rahmenvertrag festgelegte Konventionalstrafe hinausgeht, bleibt der AKM unbenommen. Die AKM ist berechtigt, von allen fälligen Schuldsigkeiten Verzugszinsen in der gesetzlich zulässigen Höhe zu beanspruchen.

Vertragsverletzungen gelten als Wiederholungsfälle, wenn sie seitens desselben Veranstalters innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten seit dem letzten Pönalefall stattfinden. Die im Einzelvertrag vereinbarten Pönalverträge gelten für jede einzelne Vertragsverletzung bzw. für jede beanstandete Veranstaltung. Die AKM ist berechtigt, die Kontrollkosten, welche anlässlich der Feststellung des Zuwiderhandelns erwachsen sind, vom Veranstalter einzuheben und ferner die erteilte Aufführungsbewilligung durch eingeschriebenen Brief mit sofortiger Wirksamkeit zu kündigen.

Bis zur Wiedererteilung der Werknutzungsbewilligung durch die AKM gilt jede Inanspruchnahme des Werkebestandes als Eingriff in das Urheberrecht. Abgesehen von allen anderen im Urheberrechtsgesetz genannten Rechtsmöglichkeiten, ist die AKM berechtigt, das doppelte Entgelt, berechnet nach dem Autonomen Tarif, zu beanspruchen.

§ 23

Sollte der Vertragsunterzeichner, aus welchen Gründen immer, zum Vertragsabschluß nicht berechtigt sein oder den ÖSB durch seine Unterschrift nicht verpflichten, so haftet der Vertragsunterzeichner für alle Pflichten persönlich, die sonst aus diesem Vertrag den ÖSB treffen würden, und gilt auch für ihn die Zuständigkeitsvereinbarung des § 36. Darüber hinaus haftet er für jede unrichtige Angabe bei Vertragsabschluß neben dem ÖSB solidarisch. Dies gilt auch für die Unterfertigung der Erklärung gemäß § 13.

§ 24

Der Veranstalter erklärt sich damit einverstanden, daß die AKM bei allen Behörden jede Auskunft erhalten kann, die im Zusammenhang mit abgabepflichtigen Veranstaltungen steht.

§ 25

Der ÖSB verpflichtet sich, seinen Untergruppen (Landesverbänden, Vereinen, Sektionen) die vorliegende Vereinbarung zur Kenntnis zu bringen und haftet der AKM gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Verletzung dieser Verpflichtung ergeben.

§ 26

Wenn ein Veranstalter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, verpflichtet sich der ÖSB auf Ersuchen der AKM, beim Veranstalter zu intervenieren.

§ 27

Zu allen in Rechnung gestellten Beträgen wird noch die 20%ige Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 28

Beide Vertragspartner kommen überein, die unter § 9 Punkt B genannten Pauschal- und Groschenbeträge an die Bewegungen eines speziellen Meßindexes zu binden. Dieser Meßindex wird bestimmt durch 2/3 der prozentuellen Veränderung des Verbraucherpreisindexes 1966 und 1/3 der prozentuellen Veränderung eines Gehaltes in durchschnittlicher Höhe im Handelsangestellten-Kollektivvertrag (Allgemeiner Groß- und Kleinhandel, Beschäftigungsgruppe 3 im 7. Berufsjahr, Gehaltsgebiet A).

Eine Anpassung der Pauschalbeträge erfolgt alle zwei Jahre, jeweils am 1. Jänner, wobei als Anfangspunkt der Bemessung der 1. Jänner 2001 (Jahr des Laufzeitbeginns des Vertrages) gilt.

§ 29

Für folgende Veranstaltungen ist kein Aufführungsentgelt zu entrichten:

- a) Tag des Liedes, das ist jährlich eine Veranstaltung unter diesem Titel pro Untergruppe (Verein, Sektion u.ä.) im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni
- b) zwei Tage pro Jahr und Landesverband für die von den Landesverbänden durchgeführten jährlichen Landessängerfeste
- c) vom Österreichischen Sängerbund in periodischen Abständen (2 bis 4 Jahre) stattfindende Chorfeste und Chorwettbewerbe (z.B. Festival der jungen Chöre, „Walther von der Vogelweide“-Wettbewerb)
- d) musikalische Umrahmung von religiösen Feiern mit liturgischer Handlung
- e) Benefizveranstaltungen; diese gelten als Wohltätigkeitsveranstaltungen und sind entgeltfrei, wenn die Bestimmungen des § 53 (1) Pkt. 3 des UrhG zutreffen. Dies ist der Fall, wenn die Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Spenden nach Abzug evtl. Veranstaltungskosten zur Gänze dem wohltätigen Zweck zugeführt werden. Voraussetzung ist die unentgeltliche Mitwirkung aller Künstler.
- f) das gelegentliche Anstimmen von Liedern in öffentlichen Räumlichkeiten, sofern kein Erwerbszweck vorliegt.

Voraussetzung für die Freistellung aller oben angeführten Punkte ist, dass diese nicht mit Publikumstanz verbunden sein dürfen und - mit Ausnahme der Wohltätigkeitsveranstaltungen - kein Eintritt und keine Spenden eingehoben werden.

§ 30

Es wird vereinbart, dass Klein-Veranstaltungen, auf welche die nachfolgenden Kriterien zutreffen, durch eine Pauschalzahlung des ÖSB abgegolten werden:

1. Veranstaltungen ohne Publikumstanz
2. Veranstaltungen mit Eintrittsgeld oder Spenden bis ATS 30,- (€ 2,18) pro Person
3. der Fassungsraum des Veranstaltungslokales darf höchstens 100 Personen betragen
4. die Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden dürfen ATS 15.000,- (€ 1.090,09) nicht übersteigen

Der ÖSB verpflichtet sich, pro Kalenderjahr im vorhinein als Abgeltung für die o.g. Klein-Veranstaltungen ein Pauschale von ATS 70.000,- (€ 5.087,10) zu entrichten. Das angeführte Pauschale sowie die Höchstbeträge der Spenden und Gesamthonorare gem. Z. 2 und 4 dieses Abschnitts werden an den Index gem. § 28 gebunden. Das Pauschale im Kalenderjahr 2001 wird für den Zeitraum 1.9. bis 31.12. anteilmäßig entrichtet (ab Laufzeitbeginn des Vertrages).

§ 31

Für alle Veranstaltungen (§ 8, § 29 und § 30) besteht eine Anmeldepflicht, wobei auf evtl. Freistellungsgründe hinzuweisen ist. Vereinbarte Freistellungen von der Entrichtung eines Aufführungsentgeltes entheben den Veranstalter nicht von der gemäß § 19 eingegangenen Verpflichtung zur Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Programme der aufgeführten bzw. vorgetragenen Werke.

§ 32

Es wird vereinbart, daß mündliche Nebenabreden keine Gültigkeit haben.

§ 33

Allfällige Stempel- und sonstige Gebühren des Vertrages gehen zu Lasten des ÖSB.

§ 34

Laufzeit: ab 1. September 2001 bis auf weiteres.

§ 35

Die Vereinbarung kann jederzeit 14-tägig mittels eingeschriebenen Briefes von beiden Vertragsteilen gekündigt werden.

§ 36

Erfüllungsort ist Wien. Als Gerichtsstand wird das Bezirksgericht „Innere Stadt, Wien“ vereinbart.

§ 37

Dieser Vertrag ersetzt die bestehenden Rahmenverträge der AKM mit den Landesverbänden

1. Burgenländischer Sängerbund vom 22.10.1974
2. Kärntner Sängerbund vom 7.11.1974 sowie das Zusatzübereinkommen B vom 24.7.1979
3. Oberösterreichisch-Salzburgischer Sängerbund vom 17.12.1974
4. Steirischer Sängerbund vom 7.11.1974
5. Tiroler Sängerbund vom 4.2.1997
6. Chorverband Vorarlberg, vorher Vorarlberger Sängerbund, vom 7.11.1974 und
7. Sängerbund für Wien und Niederösterreich vom 31.10.1974

§ 38

Die vom Kärntner Sängerbund und Tiroler Sängerbund auf Grund ihrer Zusatzübereinkommen an die AKM entrichteten Pauschalbeträge für das Kalenderjahr 2001 sind für den Zeitraum 1.9. bis 31.12. anteilmäßig gutzuschreiben.

Für den ÖSB:
Regierungsrat Herbert Wild, Präsident

Ort / Datum

Unterschrift / Stampiglie

Für die AKM:
Prof. Manfred Brunner, Generaldirektor

Ort / Datum

Unterschrift / Stampiglie